Anwaltsgerichtshof München, Urteil v. 25.03.2026 – BayAGH I-5-9/25

Titel:

Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls

Normenketten:

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 7, § 112a Abs. 1, § 112c Abs. 1 S. 1
VwGO § 42 Abs. 1, § 102 Abs. 2

Leitsätze:

1. Die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls nach Eintragung in das Schuldnerverzeichnis kann nur durch eine vollständige und auf den maßgeblichen Zeitpunkt bezogene Offenlegung und geordnete Darstellung der Vermögensverhältnisse widerlegt werden. (Rn. 33) (redaktioneller Leitsatz)
2. Immobilienvermögen ist bei der Beurteilung der Vermögensverhältnisse nur dann von Bedeutung, wenn es dem Betroffenen zum maßgeblichen Zeitpunkt des Zulassungswiderrufs als liquider Vermögenswert zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten zur Verfügung stand. (Rn. 35) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Widerruf der Zulassung, Vermögensverfall, Interessen der Rechtsuchenden, Schuldnerverzeichnis, Beweislast, Gefährdung der Mandanten, Immobilienvermögen, Rechtsanwalt, Vermutung, Widerlegung

Rechtsmittelinstanz:

BGH, Beschluss vom 17.09.2026 – AnwZ (Brfg) 21/26

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Das Urteil ist im Kostenausspruch gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert wird auf 50.000 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten über den Widerruf der Zulassung des Klägers zur Rechtsanwaltschaft.

I.

2
Der Kläger, geboren am .., wurde mit Urkunde des Bayerischen Staatsministers der Justiz vom 08.03.1995 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er war zunächst als Rechtsanwalt im Bezirk des Oberlandesgerichts München tätig, bis er am 01.04.2017 seinen Kanzleisitz zunächst nach … bei … verlegte. Seit 01.08.2020 hat er seine Kanzlei in der … eingerichtet.

3
Mit Schreiben der Rechtsanwaltskammer Bamberg vom 30.04.2025 wurde der Kläger im hiesigen Verfahren aufgrund einer bekannt gewordenen Eintragung ins Schuldnerverzeichnis aufgefordert, zu seinen Vermögensverhältnissen im Hinblick auf einen Widerruf seiner Zulassung wegen Vermögensverfalls gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO Stellung zu nehmen.

4
Dem Kläger wurden zu seinen Vermögensverhältnissen detaillierte Fragen gestellt. Er wurde zudem darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass er die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs fruchtlos verstreichen lassen würde, er davon ausgehen müsse, dass die Rechtsanwaltskammer aufgrund der gegebenen Aktenlage den Widerruf der Zulassung gem. § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO aussprechen werde.

5

Eine Reaktion des Rechtsanwalts auf das ihm am 02.05.2025 zugestellte Schreiben erfolgte ebenso wenig wie auf eine mit Schreiben vom 04.06.2025 erfolgte Erinnerung.

6
Mit Bescheid vom 09.07.2025, zugestellt an den Kläger am 11.07.2025, widerrief die Beklagte die Zulassung des Klägers zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO.

II.

7
Zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheids am 09.07.2025 war der Kläger im zentralen Schuldnerverzeichnis wie folgt eingetragen:

Verfahrensnummer	Anordnung Az. Datum: xx.xx.2024 Grund:§ 882cAbs. 1Nr.2ZPO,§ 284Abs. Nr.2 AO

8
Aus diesem Sachverhalt leitete die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen für den gesetzlich vermuteten Vermögensverfall gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7, 2.Hs. BRAO ab.

9
Sie führte aus, dass ein Vermögensverfall vermutet werde, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Rechtsanwalts eröffnet worden sei oder der Rechtsanwalt in das Schuldnerverzeichnis eingetragen sei. Dies sei bei dem Kläger der Fall. Dieser habe die gesetzliche Vermutung des Vorliegens des Vermögensverfalls nicht entkräftet. Er hätte zur Widerlegung der Vermutung des Vermögensverfalls ein vollständiges und detailliertes Verzeichnis seiner Gläubiger und Verbindlichkeiten vorlegen und konkret darlegen und belegen müssen, dass seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachhaltig geordnet seien. Er habe sich aber im Rahmen der Anhörung nicht geäußert. Eine schonendere Maßnahme als der Widerruf der Zulassung komme zum Schutz des rechtsuchenden Publikums nicht in Betracht. Nach der in § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers sei mit dem Vermögensverfall grundsätzlich eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden verbunden. Tragfähige Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Gefährdung zum maßgeblichen Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung ausnahmsweise nicht bestanden habe, seien nicht ersichtlich. Der Rechtsanwalt habe ausreichend Gelegenheit gehabt, sich zu äußern.

III.

10
Gegen den Widerrufsbescheid vom 09.07.2025, zugestellt am 11.07.2025, wendet sich der Kläger mit Klage vom 11.08.2025, eingegangen am gleichen Tag.

11
Der Kläger beantragt,

Der Bescheid der Beklagten vom 09.07.2025, Az … zugestellt am 11.07.2025 wird aufgehoben.

12
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

13
Der Kläger trägt in der Klagebegründung vom 20.10.2025 vor, der Bescheid sei auf rechtswidriger Grundlage entstanden und daher aufzuheben. Er ist der Ansicht, allein die Behauptung, dass Steuerschulden bestünden, könne nicht dazu führen, dass Auskünfte über die Höhe der Steuerschulden seitens der Anwaltskammer vom Mitglied gefordert werden könnten. Denn Steuerschulden könnten verschiedene Ursachen haben, es könne sich um Schulden handeln, für die der Anwalt nicht allein hafte. Die den Schulden zugrunde liegenden Verfahren könnten sich im Rechtsbehelfsverfahren befinden, was

allerdings eine Vollstreckung durch das Finanzamt nicht hindere. Es sei zutreffend, dass Rückstände steuerlicher Art bestünden. Diese bestünden seit vielen Jahren und resultierten aus den Jahren der Trennung und Scheidung mit der früheren Ehefrau. Die ursprünglich mit dem Finanzamt vereinbarte Tilgung in monatlichen Raten von 500,00 Euro, die stets fristgemäß erfolgt sei, sei vom Finanzamt ohne Vorankündigung und Angabe von Gründen beendet worden. Vollstreckungsmaßnahmen seien ohne Rücksicht und ohne Vorankündigung eingeleitet worden. Sofern die Beklagte von einer Vermögenslosigkeit ausginge, sei diese Auffassung falsch. Die bestehenden Verbindlichkeiten würden derzeit ratenweise getilgt. Dies gelte auch für die Verbindlichkeiten gegenüber der finanzierenden Bank. Er habe zusammen mit seiner Frau mit Notarvertrag vom 16.05.2025 in … eine Eigentumswohnung gekauft, die von ihm und seiner Ehefrau bewohnt werde. Darüber hinaus sei er zusammen mit seiner geschiedenen Ehefrau noch Miteigentümer eines Einfamilienhauses in … Die dafür nach bestehenden Schulden würden aufgrund einer Vereinbarung ausschließlich von der geschiedenen Ehefrau getragen. Der Wert des Anwesens betrage ca. … Euro. Auch seien sämtliche Transaktionen, welche über die Kanzlei abgewickelt würden, ordnungsgemäß abgewickelt worden. Von einer Vermögenslosigkeit des Klägers könne vor diesem Hintergrund nicht ausgegangenen werden.

14
Die Beklagte führt in ihrer Klageerwiderung vom 14.11.2025 aus, der Widerrufsbescheid sei formell und materiell rechtmäßig. Der Eintritt des Vermögensverfalls werde gesetzlich vermutet, wenn der Rechtsanwalt in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen sei. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sei maßgeblicher Zeitpunkt, auf den bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung vorliegen, abzustellen sei, der Zeitpunkt des Erlasses der Widerrufsverfügung. Es sei anerkannt, dass ein Rechtsanwalt die sich aus der Eintragung im Schuldnerverzeichnis ergebende gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls widerlegen könne, wenn er die nachträgliche Konsolidierung seiner finanziellen Situation darlege und beweise. Dazu müsse er seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend offenlegen. Die Ausführungen des Klägers seien nicht geeignet, die Vermutung zu widerlegen. Der Kläger behaupte zwar die Vereinbarung einer ratierlichen Tilgung bezogen auf die erhebliche Steuerschuld im fünfstelligen Bereich, Nachweise hierfür lege er nicht vor. Die entsprechende Eintragung im Schuldnerverzeichnis bestehe auch Stand 31.10.2025 fort. Der Kläger bestreite die eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen nicht, sondern beschränke sich auf Angaben zu etwaigem Immobilienvermögen. Die Gefährdung der Interessen Rechtsuchender könne nur in seltenen Ausnahmefällen trotz eines objektiv bestehenden Vermögensverfalls verneint werden. Der Kläger trage hierzu in der Klagebegründung keine Argumente vor. Die Annahme der Gefährdung der Rechtsuchenden sei regelmäßig schon im Hinblick auf den Umgang des Rechtsanwalts mit Fremdgeldern und den darauf möglichen Zugriff von Gläubigern gerechtfertigt. Der Kläger sei als Einzelanwalt tätig. Einschlägiges Fehlverhalten sei bereits berufsrechtlich geahndet worden. Tragfähige Anhaltspunkt dafür, dass vorliegend eine atypische Situation gegeben sei, nach der eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden ausnahmsweise nicht bestehe, würden sich im Ergebnis weder aus dem Vortrag des Klägers noch dem sonstigen Akteninhalt, auf den ausdrücklicher Bezug genommen werde, ergeben.

15
Der Senat hat am 25.03.2026 mündlich verhandelt. Zu dieser Verhandlung war der Kläger gemäß Verfügung vom 27.11.2025 per Postzustellungsurkunde am 03.12.2025 geladen worden. In der Ladung wurde darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO). Der Kläger ist zum Termin am 25.03.2026 nicht erschienen.

16
Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, auf die beigezogenen Personalakten und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2026.

Entscheidungsgründe

17
Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

18
Die gem. §§ 112a Abs. 1, 112c Abs. 1 S. 1 BRAO, 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthafte Anfechtungsklage ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden, § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO i.V.m. § 112 c Abs. 1 BRAO. Gemäß Art. 12 Abs. 2 BayAGVwGO war ein Vorverfahren nach § 68 VwGO nicht durchzuführen.

19
Der Senat konnte ohne den nicht erschienenen Kläger verhandeln. Er wurde mit der Ladung auf die Folgen seines Fernbleibens hingewiesen, §§ 112c Abs. 1 BRAO i. V. m. § 102 Abs. 2 VwGO (vgl. auch AGH Hessen, Beschluss v. 12.04.2010 – 1 AGH 14/09, BeckRS 2010, 29262, Rn. 37, beckonline).

II.

20
Die Klage ist jedoch unbegründet und war daher abzuweisen.

21
Der durch Bescheid vom 09.07.2025 erfolgte Widerruf der Zulassung des Klägers zur Rechtsanwaltschaft ist sowohl formell als auch materiell rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. § 112 c Abs. 1 BRAO.

22
1. Bedenken hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit bestehen nicht.

23
2. Auch die materiellen Voraussetzungen für den Widerruf der Zulassung waren bei Erlass des angegriffenen Bescheids erfüllt.

24
a. Rechtsgrundlage des Widerrufs wegen Vermögensverfalls ist § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO. Nach dieser Vorschrift ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.

25
Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist allein auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens, also auf den Erlass des Widerrufsbescheids, abzustellen. Die Beurteilung danach eingetretener Entwicklungen, wie z.B. in Form der Begleichung einzelner Forderungen, ist einem Wiederzulassungsverfahren vorbehalten (st. Rspr. des BGH; vgl. nur Beschl. vom 01.09.2023 – AnwZ (Brfg), juris Rn. 5; vom 17.11.2020 – AnwZ (Brfg) 20/20, juris Rn. 10, vom 18.02.2019 – AnwZ (Brfg) 65/17, juris Rn. 4, vom 20.05.2015 – AnwZ (Brfg) 7/15, juris Rn. 5, vom 10.03.2014 – AnwZ (Brfg) 77/13, juris Rn. 3, und vom 29.06.2011 – AnwZ (Brfg) 11/10, juris Rn. 9 ff.).

26
b. Der Kläger befand sich am 09.07.2025, dem Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheids, in Vermögensverfall.

27
aa. Ein Vermögensverfall im Sinn von § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO liegt vor, wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete, schlechte Verhältnisse geraten ist, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, und außer Stande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Beweisanzeichen hierfür sind insbesondere die Erwirkung von Schuldtiteln und Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn (st. Rspr. des BGH, vgl. nur Beschl. vom 24.10.2022-AnwZ (Brfg) 20/22, juris Rn. 7; vom 17.11.2020 – AnwZ (Brfg) 20/20, juris Rn. 14; vom 29.04.2019 – AnwZ (Brfg) 21/19, juris Rn. 5; vom 10.03.2014 – AnwZ (Brfg) 77/13, juris Rn. 3).

28
Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 Hs. 2 BRAO wird ein Vermögensverfall kraft Gesetzes vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Rechtsanwalts eröffnet oder der Rechtsanwalt in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 InsO, § 882b ZPO) eingetragen ist.

29

bb. Nach den vom Kläger nicht angegriffenen Feststellungen der Beklagten war der Kläger im Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheids in dem vom Vollstreckungsgericht zu führenden Schuldnerverzeichnis eingetragen. Der Senat hat dies anhand der in den beigezogenen Personalakten enthaltenen Auskünfte geprüft und ist davon überzeugt, dass die im Tatbestand unter Ziff. II. dargestellte Eintragung im Schuldnerverzeichnis im Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheids vorhanden war.

30
c. Die Vermutung käme nur dann nicht zur Geltung, wenn der Rechtsanwalt nachweist, dass die der Eintragung zugrunde liegende Forderung im maßgeblichen Zeitpunkt des Widerrufsbescheids bereits getilgt war (BGH, Beschl. vom 29.07.2016 – AnwZ (Brfg) 9/16, juris Rn. 5).

31
Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Kläger hat vielmehr vorgetragen, die Forderung würde in Raten beglichen werden.

32
d. Der Kläger hat die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls auch nicht widerlegt.

33
aa. Um die Vermutung des Vermögensverfalls zu widerlegen, muss ein Rechtsanwalt, der im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, ein auf den maßgeblichen Zeitpunkt des Widerrufsbescheids bezogenes vollständiges und detailliertes Verzeichnis seiner Gläubiger und Verbindlichkeiten vorlegen und – ggfs. unter Vorlage eines nachvollziehbaren bzw. realistischen Tilgungsplans – dartun, dass seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse bezogen auf den maßgeblichen Zeitpunkt nachhaltig geordnet sind (st. Rspr. des BGH, vgl. nur Beschl. vom 01.02.2021 – AnwZ (Brfg) 34/20, juris Rn. 8, vom 29.07.2016 – AnwZ (Brfg) 9/16, juris Rn. 6 und vom 10.03.2014 – AnwZ (Brfg) 77/13, juris Rn. 3).

34
bb. Dies hat der Kläger nicht getan. Er hat keine substantiierte Vermögensaufstellung unter Angabe aller bestehenden Verbindlichkeiten nebst Tilgungsplan hinsichtlich sämtlicher Verbindlichkeiten vorgelegt.

35
cc. Der Hinweis des Klägers auf sein Immobilienvermögen vermag die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls ebenfalls nicht zu widerlegen. Denn Immobilienvermögen ist bei der Beurteilung der Vermögensverhältnisse nur dann von Bedeutung, wenn es dem Betroffenen zum maßgeblichen Zeitpunkt des Zulassungswiderrufs als liquider Vermögenswert zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten zur Verfügung stand (st. Rspr. des BGH, vgl. Beschl. vom 09.02.2015 – AnwZ (Brfg) 46/14 juris, vom 16.06.2004, AnwZ (B) 3/03, ZVI 2004, 598, 599; vom 07.10.2013 – AnwZ (Brfg) 44/13, juris).

36
Insoweit hat der Kläger aber nichts vorgetragen. Zudem stehen die vom Kläger angeführten Immobilien jeweils in Miteigentum des Klägers mit seiner derzeitigen Ehefrau (Eigentumswohnung in …) bzw. seiner früheren Ehefrau (Einfamilienhaus in …, so dass etwaige Verkaufsbemühungen nicht durch den Kläger allein durchgeführt werden können.

37
e. Anhaltspunkte dafür, dass ungeachtet des Vermögensverfalls des Klägers eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden ausscheidet, sind weder von ihm vorgetragen noch sonst ersichtlich.

38
aa. Nach der in § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers ist mit dem Vermögensverfall eines Rechtsanwalts grundsätzlich eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden verbunden. Auch wenn diese Regelung nicht im Sinne eines Automatismus zu verstehen ist, die Gefährdung daher nicht zwangsläufig und ausnahmslos schon aus dem Vorliegen eines Vermögensverfalls folgt, kann die Gefährdung im nach der gesetzlichen Wertung vorrangigen Interesse der Rechtsuchenden nur in seltenen Ausnahmefällen verneint werden, wobei den Rechtsanwalt hierfür die Feststellungslast trifft. Die Annahme einer derartigen Sondersituation setzt mindestens voraus, dass der Rechtsanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur noch für eine Rechtsanwaltssozietät ausübt und mit dieser rechtlich abgesicherte Maßnahmen verabredet hat, die eine Gefährdung der Mandanten effektiv verhindern. Selbst auferlegte Beschränkungen des in Vermögensverfall geratenen Rechtsanwalts sind dagegen grundsätzlich nicht

geeignet, eine Gefährdung der Rechtsuchenden auszuschließen (st. Rspr. vgl. BGH, Beschl. vom 14.10.2022 – AnwZ (Brfg) 17/22, vom 12.12.2018 – AnwZ (Brfg) 65/18 und vom 03.11.2021 – AnwZ (Brfg) 29/21, jew. bei juris).

39
bb. Eine solche Sondersituation hat der Kläger für den maßgeblichen Widerrufszeitpunkt (vgl. BGH, Beschl. vom 01.09.2023 – AnwZ (Brfg) 24/23, juris Rn. 14) nicht dargelegt, noch ist sie sonst erkennbar.

40
Allein der Hinweis, dass sämtliche finanziellen Transaktionen, welche über die Kanzlei abgewickelt würden, ordnungsgemäß abgewickelt worden seien, ist nicht ausreichend. Selbst der Umstand, dass der Rechtsanwalt ein Rechtsanwaltsanderkonto eingerichtet hat, könnte ihn nicht entlasten, denn um eine rechtliche abgesicherte Maßnahme, die eine Gefährdung der Mandanten effektiv verhindert, handelt es sich dabei nicht (vgl. nur BGH, Beschluss vom 9. Februar 2015 – AnwZ (Brfg) 46/14 –, juris). Ohnehin kann eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden nur entfallen, wenn der Rechtsanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur noch für eine Rechtsanwaltssozietät ausübt, was nach diesem Vortrag des Klägers, der in eigener Kanzlei als Einzelanwalt tätig ist, nicht der Fall ist.

41
f. Die Regelung in § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO ist auch verfassungsgemäß. Soweit danach eine Fortführung anwaltlicher Tätigkeit bei Vermögensverfall nur in Ausnahmefällen einer besonderen Absicherung vor den in solchen Fällen generell gegebenen Gefährdungen zu gestatten ist, verstößt dies weder gegen Art. 12 GG noch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (BGH, Beschluss vom 22. Juni 2011 – AnwZ (Brf) 12/11-, Rn. 6, juris, m. w. N.).

III.

42
Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 112c Abs. 1 BRAO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO, § 709 S. 1 und 2 ZPO i.V.m. § 112c Abs. 1 BRAO.

43
Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung sind nicht gegeben, § 112e BRAO i. V.m. § 124 Abs. 2 VwGO.

44
Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 194 Abs. 2 S. 1 BRAO.